

Folge 55 | Nie ohne meinen Porsche

Nach dem Urteil: BGH, Urteil vom 11.10.2022 – VI ZR 35/22

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Philipp Offergeld



Sachverhalt

B parkte vom 20.07.2020 bis zum 03.08.2020 eine Garagenausfahrt zu, sodass K den darin abgestellten, im Eigentum der K stehenden Porsche Cabriolet nicht mehr herausfahren kann. K wollte mit dem Porsche in der Zeit eigentlich in den Urlaub an den Gardasee fahren. Da sie den Porsche nun nicht mehr nutzen kann, muss sie stattdessen mit ihrem Zweitwagen, einem 3er BMW Kombi in den Urlaub fahren. K meint, dass dieser keinen gleichwertigen Ersatz darstelle und macht gegen B eine Nutzungsausfallentschädigung von 175 Euro pro Tag, insgesamt 2.450 Euro geltend.

Zurecht?

A. Anspruch K gegen B auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechtsgutsverletzung

Zunächst müsste B ein Rechtsgut verletzt haben. Die Gebrauchsbeeinträchtigung des Porsches könnte eine Eigentumsverletzung iSd § 823 Abs. 1 BGB darstellen. Zu beachten ist grundsätzlich, dass nicht jede Gebrauchsbeeinträchtigung eine Eigentumsverletzung begründen kann, da der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB, der nur die Verletzung absoluter Rechte und keine reinen Vermögensverletzungen erfasst, sonst komplett ausufern würde. In diesem Fall wird die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Porsches, die Möglichkeit zur Nutzung als Transportmittel jedoch für einen langen Zeitraum gänzlich aufgehoben. Der Gebrauch ihres Eigentums wird K für diese Zeit unmöglich gemacht. Damit ist jedenfalls eine Eigentumsverletzung iSd § 823 Abs. 1 BGB gegeben.

2. Verletzungshandlung

Der B hat die Garagenausfahrt zugeparkt.

3. Haftungsbegründende Kausalität

Ferner müsste die Verletzungshandlung des B für die Eigentumsverletzung der K ursächlich sein. Hätte B die K nicht zugeparkt, hätte diese ihr Eigentum

uneingeschränkt nutzen können. Die haftungsbegründende Kausalität ist somit zu bejahen.

4. Rechtswidrigkeit

B müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht wird die Rechtswidrigkeit bei unmittelbaren Rechtsgutsverletzungen indiziert. Somit ist vorliegend von der Rechtswidrigkeit auszugehen.

5. Verschulden

Der B müsste auch schuldhaft gehandelt haben. B wusste, dass er vor einer Ausfahrt parkte, er handelte zumindest fahrlässig und damit schuldhaft.

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

K müsste ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein. Fraglich ist, ob dies der hier entstandene Nutzungsausfall sein kann. Dies richtet sich danach, ob der Nutzungsausfall einen Vermögensschaden darstellt oder einen immateriellen Schaden, der nach § 253 Abs. 1 BGB nur in den gesetzlich geregelten Fällen ersetzt werden kann. Eine gesetzliche Regelung für derartige Fälle existiert nicht, weshalb ein nur ein Vermögensschaden ersatzfähig wäre. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind Kriterien entwickelt worden, um in eng eingrenzenden Fällen eine Ersatzfähigkeit von Nutzungsausfallschäden festzustellen. Erforderlich ist

1) „Eine Sache, deren ständige Verfügbarkeit für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ist.“

2) Eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit und ein hypothetischer Nutzungswille: Der Gläubiger müsste die Sache tatsächlich hätte Nutzen können und wollen.

3) Die Nutzungsentziehung muss für den Gläubiger „fühlbar“ geworden sein. Dies ist der Fall, wenn der Gläubiger die Sache für seine alltägliche Lebensführung tatsächlich gebraucht hätte.

Letzteres ist hier problematisch: K stand ein Zweitwagen zur Verfügung, mit dem sie den Zweck des Transports in den Urlaub ebenso gut erreichen konnte. Dass dem 3er BMW Kombi ein geringeres Prestige zukommt, dieser ein anderes Fahrgefühl vermittelt oder der individuelle Genuss der K geringer ist, berührt dessen wirtschaftliche Nutzbarkeit nicht und stellt damit nur einen nicht ersatzfähigen immateriellen Schaden dar.

Damit liegt kein ersatzfähiger Schaden vor.

III. Ergebnis

K hat gegen B keinen Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB.

B. Anspruch der S gegen B auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 868 BGB

Auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 iVm § 868 BGB scheidet an einem ersatzfähigen Schaden.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

C. Anspruch S gegen B aus § 826 BGB

Ein Anspruch aus § 826 BGB scheidet jedenfalls am fehlenden Schaden.

D. Ergebnis

K hat damit gegen B keine Ansprüche auf Ersatz des Nutzungsausfalls.